



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

10. Jahrgang

Freitag, den 20. Juni 2025

Nr. 09/2025

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst..... Seite 2
- Bekanntmachung der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe Nieplitz“ (Umlagesatzung) ab dem Kalenderjahr 2025 ..... Seite 2
- (Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks ..... Seite 5

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts) ..... Seite 6
- Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Petkus ..... Seite 7

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 26.06.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 25.09.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 03.07.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 07.07.2025 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Rechtsprüfungsausschuss**  
wird gesondert bekannt gegeben
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
wird gesondert bekannt gegeben

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark vom 12.06.2025 wurde unter anderem der nachfolgende Sachbeschluss gefasst:

**VV 25/058** Beschluss der Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) ab dem Kalenderjahr 2025

Baruth/Mark, den 12.06.2025

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) ab dem Kalenderjahr 2025 vom 12.06.2025

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19), in der jeweils geltenden Fassung, des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) vom 2. März 2012 (GVBl. I, Nr. 20) in der jeweils geltenden Fassung und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I, Nr. 8) in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark in ihrer Sitzung am 12.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gegenstand und Entstehung der Umlage
- § 3 Umlageschuldner
- § 4 Umlagemaßstab
- § 5 Umlagesatz
- § 6 Festsetzung und Fälligkeit der Umlage
- § 7 Datenerhebung und Datenverarbeitung
- § 8 Inkrafttreten

#### § 1

##### Allgemeines

- (1) Die Stadt Baruth/Mark ist aufgrund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I, S. 14) in der jeweils geltenden Fassung gesetzliches Pflichtmitglied der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ für diejenigen Flächen im Stadtgebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen sowie Eigentümer von Grundstücken auf Antrag (Direktmitgliedschaft).
- (2) Den Verbänden obliegt innerhalb ihres jeweiligen Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. §§ 39 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (3) Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus Anlage I zu § 1 GUVG i. V. m. den nachfolgend aufgeführten Verbandssatzungen:
  - a) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“, ausgefertigt am 19.01.2021 und nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 7 vom 24.02.2021, S. 196 ff. in Kraft getreten am 01.01.2021.
  - b) Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 27.08.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 39 vom 04.10.2018, S. 895 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“, ausgefertigt am 09.06.2021 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 25 vom 30.06.2021, S. 569, in Kraft getreten am 01.01.2021.
  - c) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 04.10.2018 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47 vom 21.11.2018, S. 1145 ff., in der Fassung der dritten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes

des „Dahme-Notte“, ausgefertigt am 25.01.2024 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 9 vom 06.03.2024, S. 149, in Kraft getreten am 07.03.2024.

- d) Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 26.11.2018 und bekannt gemacht im Amtsblatt für Brandenburg, Nr. 53 vom 27.12.2018, S. 1593 ff., in der Fassung der ersten Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“, ausgefertigt am 17.12.2020 und nach Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 2 vom 20.01.2021, S. 59, in Kraft getreten am 01.01.2021.
- (4) Die Stadt Baruth/Mark als Verbandsmitglied hat auf Grundlage der Verbandsatzungen den Gewässerunterhaltungsverbänden „Obere Dahme/Berste“ und – seit dem 1. Januar 2014 – Kremitz-Neugraben“ sowie den Wasser- und Bodenverbänden „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

## § 2

### Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Baruth/Mark erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an die Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie die Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ zu zahlenden Beiträge sowie die bei der Umlegung der Beiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes gegenüber der Stadt Baruth/Mark durch Umlagebescheid für das Kalenderjahr festgesetzt.
- (3) Bei Kleinbeträgen bis einschließlich 2,00 € pro Kalenderjahr wird von einer Veranlagung abgesehen.

## § 3

### Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Stadtgebiet ist (lt. Grundbuch Abt. I), für das die Stadt Mitglied des jeweiligen Gewässerunterhaltungsverbandes bzw. Wasser- und Bodenverbandes ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Sind Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Die Umlageschuldner sind dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden können.
- (4) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

## § 4

### Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die in Quadratmetern angegebene Fläche des Grundstücks und deren Nutzungsartengruppe, welche im Liegenschaftskataster zum Stichtag 1. Juni des Vorjahres zugeordnet sind. Je nach Nutzungsartengruppe werden die Flächen einem bestimmten Vorteilsgebietstyp zugeordnet mit entsprechendem Beitragsbemessungsfaktor:

Nr.	Vorteilsgebietstyp	Nutzungsartengruppe	Beitragsbemessungsfaktor
1	Siedlungs- und Verkehrsfläche	- Wohnbaufläche - Industrie- und Gewerbefläche - Halde - Tagebau, Grube, Steinbruch - Fläche gemischter Nutzung - Fläche besonderer funktionaler Prägung - Straßen- und Wegeverkehr - Bahnverkehr - Flugverkehr - Schiffsverkehr - Hafenbecken	2,0
2	Landwirtschaft	- Landwirtschaft - Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche - Fließgewässer - Friedhof	1,0
3	Waldfläche	- Wald - Gehölz - Heide - Moor - Sumpf - Unland, Vegetationslose Fläche - Stehendes Gewässer	0,5

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

## § 5

### Umlagesatz

- (1) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Obere Dahme/Berste“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp ab dem Kalenderjahr 2025:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003391 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001758 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000879 €/m<sup>2</sup>
- (2) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Dahme-Notte“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp ab dem Kalenderjahr 2025:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002282 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001141 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000570 €/m<sup>2</sup>
- (3) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp ab dem Kalenderjahr 2025:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen (Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,002789 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft (Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001412 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen (Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000706 €/m<sup>2</sup>

- (4) Die Umlage für die im Verbandsgebiet des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ gelegenen Grundstücke beträgt für die nach § 5 ermittelte Grundstücksfläche aufgeteilt nach deren Vorteilsgebietstyp ab dem Kalenderjahr 2025:
- für Siedlungs- und Verkehrsflächen  
(Beitragsbemessungsfaktor 2,0): 0,003123 €/m<sup>2</sup>
  - für Landwirtschaft  
(Beitragsbemessungsfaktor 1,0): 0,001604 €/m<sup>2</sup>
  - für Waldflächen  
(Beitragsbemessungsfaktor 0,5): 0,000803 €/m<sup>2</sup>

### § 6

#### Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist einen Monat nach Zugang des Abgabenbescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitstermin angegeben werden.

### § 7

#### Datenerhebung und Datenverarbeitung

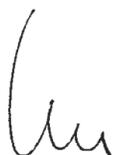
- (1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung von Daten
- a) aus Datenbeständen, die der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB),
  - b) aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster sowie
  - c) aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern insbesondere in Bezug auf
    - a) Namen und Vornamen der Grundstückseigentümer, vormaliger und künftiger Grundstückseigentümer sowie Erbbauberechtigter,
    - b) Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse
    - c) Anschriften von derzeitigen, vormaligen und künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,
    - d) Daten zur Ermittlung des Umlagemaßstabes nach § 4 der einzelnen Grundstücke erforderlich.
- 2) Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.

### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.

Baruth/Mark, den 12.06.2025



Ilk  
Bürgermeister



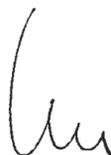
Siegel

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Baruth/Mark zur Umlage der Verbandsbeiträge der Gewässerunterhaltungsverbände „Obere Dahme/Berste“ und „Kremitz-Neugraben“ sowie der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ (Umlagesatzung) ab dem Kalenderjahr 2025 vom 12.06.2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der jeweils geltenden Fassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg erlassen worden sind, zustande gekommen ist, ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Baruth/Mark unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen verletzt werden.

Baruth/Mark, den 12.06.2025



Ilk  
Bürgermeister



Siegel

**(Ersatz-)Bekanntmachung/Auslegung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark  
inkl. des Prüfungsvermerks**

Gemäß § 33 der brandenburgischen Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung- EigV) vom 26.03.2009 in der geltenden Fassung wird hiermit der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABAU der Stadt Baruth/Mark inkl. des Prüfungsvermerks öffentlich ausgelegt.

Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABAU wurde in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 29.04.2025 wie folgt festgestellt:

**1. Beschluss geprüfter Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABAU, VV 25/050**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt den geprüften Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABAU.

**2. Beschluss zur Ergebnisverwendung 2019 des Eigenbetriebes WABAU, VV 25/051**

„Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, den Jahresgewinn in Höhe von 146.733,92 € für das Wirtschaftsjahr 2019 mit dem bestehenden Gewinn von 604.210,37 € aus den Vorjahren zu verrechnen und auf neue Rechnung vorzutragen. Somit ergibt sich eine Gewinnfortschreibung in Höhe von 750.944,29 €.“

**3. Beschluss zur Entlastung des Werkleiters des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2019, VV 25/052**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark beschließt, dem Werkleiter des Eigenbetriebes WABAU für das Wirtschaftsjahr 2019 die Entlastung zu erteilen.

Der Jahresabschluss 2019 ist durch die Fa. Göken, Pollack und Partner Treuhandgesellschaft mbH - Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/Steuerberatungsgesellschaft - geprüft worden. Der gesetzlich vorgesehene Bestätigungsvermerk wurde uneingeschränkt erteilt. Der Jahresabschluss 2019 des Eigenbetriebes WABAU und der Prüfungsvermerk liegen in der Zeit vom

**23.06. bis einschließlich dem 07.07.2025**

in der Stadtverwaltung Baruth/Mark - Bürgerbüro -, Ernst- Thälmann- Platz 4, 15837 Baruth/Mark aus und können während der nachfolgenden Zeiten eingesehen werden:

**Montag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Dienstag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  
**Donnerstag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
**Freitag:** 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Baruth/Mark, den 30.04.2025

gez. Illk  
Bürgermeister

gez. Zierath  
Werkleiter

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Verbandssitz:

Hauptstraße 23, 04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau

Tel.: 035365 / 440518, Fax: 035365 / 440519,

E-Mail: info@guv-wiederau.de

In der **Zeit vom 30. Juni 2025 bis 28. Februar 2026** führen der Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ sowie die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. Ordnung und II. Ordnung sowie an den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Gemäß § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert, in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.14) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.

Entsprechend § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken eibebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden (§ 41 Abs. 1, Nr. 3 WHG).

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und –nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung sowie die wasserwirtschaftliche und ökologische Gewässerfunktion im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden (§ 41 Abs. 2 - 3 WHG). Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt bei Gewässern II. Ordnung 5,00 Meter und bei Gewässern I. Ordnung 10,00 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts (§ 38 WHG i.V.m. § 77a BbgWG). Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden (§ 41 Abs. 2 WHG).

Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,00 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Eibebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden. Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln, Gehölzpflanzungen, u.a.) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 BbgWG durch die Wasserbehörde genehmigungspflichtig. Zuständige Wasserbehörde ist gemäß § 126 BbgWG die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises.

Entsprechend § 80 Abs. 1 BbgWG i. V. m. § 85 BbgWG hat der Verursacher oder der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage dem Gewässerunterhaltungspflichtigen die Mehrkosten zu ersetzen, wenn sich durch besondere, die Unterhaltung erschwerende Um-

stände (Erschwerung) die Kosten der Unterhaltung erhöhen. Nach § 85 BbgWG sind Erschwerungen insbesondere:

[...]

1. Einleitungen in Gewässer und Einträge von Stoffen durch Gewässerbenutzungen, die zusätzliche Kontrollen, zusätzliches Kraut und Mähen oder die Entnahme von eingespültem Material erfordern,
2. Anlagen in, an, unter oder über Gewässern, insbesondere Querbauwerke, Durchlässe und Verrohrungen, Zäune, Stege und Gebäude, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
3. Nutzungen im Uferbereich, die den Unterhaltungsaufwand erhöhen,
4. Grundstücke, die in ihrem Bestand besonders gesichert werden müssen.

[...]

Die Mehrkosten der Unterhaltung durch Erschwerungen gem. § 85 BbgWG werden über separate Leistungsbescheide gegenüber den Grundstückseigentümern, von deren Grundstück eine Erschwerung ausgeht, erhoben.

Aus diesem Grund sowie zur planmäßigen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern - besonders an den Hauptvorflutern - und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Die Auskünfte über die Hauptvorfluter und sonstigen Gewässer II. Ordnung im Verbands- bzw. Ihrem Einzugsgebiet erhalten Sie unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Des Weiteren müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungseinläufe und –ausläufe, u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Für Rücksprachen, Beantwortung von Fragen oder bei Abstimmungsbedarf bezüglich der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den:

Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz - Neugraben“  
Hauptstraße 23  
04938 Uebigau-Wahrenbrück, OT Wiederau  
Telefon: 035365 – 440 518  
E-Mail: info@guv-wiederau.de

Wiederau, den 20. Mai 2025

gez. Andreas Claus  
Verbandsvorsteher

gez. Sandro Bader  
Geschäftsführer

## Bekanntmachung der Friedhofsgebührenordnung der Kirchengemeinde Petkus

Nach § 44 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe (Friedhofsgesetz ev. - FhG ev.) vom 29. Oktober 2016 (KABl. S. 183) hat der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Petkus in der Sitzung vom: 15.04.2025 für die gemeindeeigenen Friedhöfe in: Petkus, Ließen, Gebersdorf, Wahlsdorf Buckow, Liepe, Schlenzer, Sernow, Riesdorf und Lichterfelde folgende

### Friedhofsgebührenordnung

beschlossen:

#### §1

##### Allgemeine Vorschriften

Für die Benutzung der kircheneigenen Friedhöfe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus § 6 zu dieser Friedhofsgebührenordnung.

#### §2

##### Gebührensschuldner

Gebührensschuldner der Friedhofsgebühren ist, wer gesetzlich verpflichtet ist für die Bestattung zu sorgen oder der Antragsteller/Nutzungsberechtigter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### §3

##### Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsgebührenordnung. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### §4

##### Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung. Gleichzeitig treten die Friedhofsgebührenordnungen der bisherigen Kirchengemeinden Am Golmberg vom 13.11.2014, Gebersdorf vom 15.01.2018 und Schlenzer vom 06.11.2014 außer Kraft.

#### §5

##### Ruhefristen

Die Ruhefristen werden wie folgt festgelegt:

für Erdbeisetzungen 20 Jahre  
für Urnenbeisetzungen 20 Jahre

Die Möglichkeit der Verlängerung besteht für Erd- und Urnenwahlgrabstätten. In Erd- bzw. Urnengemeinschafts- und Reihengrabanlagen ist keine Verlängerung möglich.

#### §6

##### Gebührentarif

##### 6.1. Grabberechtigungsgebühren (incl. Wassergeld und Rasenmähen)

6.1.1.	Erdwahlgrabstätten je Einzelgrabstelle	650,00 €
6.1.2.	Erdwahlgrabstätten je Doppelgrabstelle	1 300,00 €
6.1.3.	Urnenwahlgrabstätte für bis zu 2 Urnen - 0,80m x 0,80m	450,00 €
6.1.4.	Grabberechtigungsgebühr je Urne (max. 2 Urnen) in einer Erdwahlgrabstätte eines Angehörigen zuzüglich Verlängerung, s. 6.1.5 oder 6.1.6	180,00 €
6.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Einzelgrabstätte/ Wahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	32,50 €
6.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Doppelgrabstätte/ Wahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	65,00 €
6.1.7.	Verlängerung des Nutzungsrechts durch Nachkauf für eine Urnenwahlgrabstätte 1/20 pro Jahr	22,50 €
6.1.8.	Urnenreihengrabbestattung in Petkus, Wahlsdorf, Gebersdorf, Schlenzer, Sernow, Riesdorf, Lichterfelde	1 200,00 € inklusive Stein

## 6.2. Bestattungsgebühren

6.2.1	Gebühr für den Aushub von Urnen und Erdgrüften lt. Berechnung des jeweiligen Bestattungsinstituts	
6.2.2	Nutzung der gemeindeeigenen <b>Trauerhallen</b> (Wahlsdorf, Schlenzer) Für die Reinigung der Trauerhallen sind die Nutzer verantwortlich oder Dritte, von ihnen Beauftragte.	50,00 €/Nutzung 300,00 €/Nutzung
6.2.3	Nutzung der Kirchen für die Trauerfeier für Kirchenmitglieder/kirchliche Beisetzungen Nichtkirchenmitglieder/Beisetzung mit freien Rednern (nur nach Absprache)	0,00 €/Nutzung 300,00 €/Nutzung

Für die Reinigung der Trauerhallen sind die Nutzer verantwortlich oder Dritte, von ihnen Beauftragte.

## 6.3. Grabmaigebühen

a)	für Urnengrab	80,00 €
b)	für Einzelgrab Erdbestattung	90,00 €
c)	für Doppelgrab Erdbestattung	100,00 €
d)	für die Urnenreihengrabanlage fallen keine Grabmaigebühen an	
	Für die jährliche Standfestigkeitsprüfung je stehendes Teil einmalig	60,00 €

Bei einem Mängelbescheid sind die Mängel durch den Nutzungsberechtigten innerhalb von 12 Wochen zu beheben. Andernfalls fallen weitere Kosten zu Lasten der Nutzungsberechtigten an.

## 6.4. Verwaltungsgebühren

6.4.1.	Für die Umschreibung des Nutzungsberechtigten	15,00 €
6.4.2.	Reservierungsgebühren für Wahlgrabstätten pro Jahr, anrechenbar auf tatsächliche Nutzung Die Urnenreihengrabstellen werden nach der Entscheidung der Friedhofsverwaltung geordnet belegt. Für eine gewünschte Belegung einer Nachbarfläche ist diese bei dem Kauf der Stelle, zu der sie benachbart sein soll, mit zu erwerben.	

## §7

### Schlussbestimmungen

Nach Ablauf der Nutzungszeit ist nach Anmeldung bei der Kirchengemeinde die Grabstätte einschließlich vorhandener Fundamente und Grabeinfassungen zu beräumen. Zuwiderhandlungen werden mit Gebühren belegt. Bei Nichtberäumung von Grabstätten, ergehen die Kosten laut Rechnung an den jeweiligen Nutzungsberechtigten. Diese Gebührenordnung tritt zum 1. Mai 2025 in Kraft und wird veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde, auf unserer Internetseite und in den Schaukästen der Friedhöfe.

Petkus, den 15.04.2025

Der Gemeindekirchenrat

*Rfm. Dorothea Uebler*

*Brigitte Schmidt*



**Impressum**

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: stadtblatt@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 15
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de
- **redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden**
- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich. Eine Veröffentlichungspflicht besteht nicht.
- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

**Werbeagentur & Verlag März**

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 41,41 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 08.07.23, Erscheinung: 18.07.23**